



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 22.10.2020

Nr. 10

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	311
Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2019.	311

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	312
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	313
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“	315
Samtgemeinde Adendorf	Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf	316
Gemeinde Amt Neuhaus	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus	319
Samtgemeinde Amelinghausen	Förderrichtlinie der Samtgemeinde Amelinghausen für den kommunalen Hilfsfonds zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind	319
	Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Betzendorf	322
	1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Soderstorf.	323
Samtgemeinde Bardowick	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch	324
Samtgemeinde Dahlenburg	Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb der Pflichtaufgaben	324
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope.	325

Fortsetzung auf Seite 310

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Ostheide	Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide (Änderung und Erweiterung der Biogasanlage Thomasburg)	325
	Satzung der Gemeinde Thomasburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	326
	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Thomasburg (Straßenausbaubeitragssatzung)	327
Samtgemeinde Scharnebeck	Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Jahr 2020	329
	Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg des Bebauungsplans Nr. 5 „Hinter dem Kirchhof“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“	330
	Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lüdersburg	331

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg gkAöR	332
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Hansestadt Lüneburg hat mit Datum vom 04.09.2020 einen Antrag gemäß § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) zur Genehmigung einer Erstaufforstung von Wald auf einer 2,2 ha großen Fläche auf dem Flurstück 21/11, Flur 56, Gemarkung Lüneburg gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 17.1.3 der Anlage 1 Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine standort-bezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG vorliegen und auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 24.09.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Gielke

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2019 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 28.09.2020 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen vom 15.07.2020 lautet gemäß § 30 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Spils ad Wilken, Raßmann + Partner, Uelzen, hat nach der am 15.07.2020 abgeschlossenen Prüfung bestätigt, dass die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 und der Jahresabschluss zum 31.12.2019 den Rechtsvorschriften entsprechen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bestätigt, dass die Beauftragung des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt erfolgte.

Der Bericht über die Jahresprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 15.07.2020

Heidbrock

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 28.09.2019 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2019 und
- b) die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses

beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 570.663,72 € wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 570.663,72 € wird gem. § 12 Abs. 2 EigBetrVO in die Erneuerungsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 26.10.2020 bis zum 30.10.2020 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und -unterhaltung, Raiffeisenstraße 7, 21379 Scharnebeck öffentlich aus.

Scharnebeck, 15. Oktober 2020

Seegers
Betriebsleiter

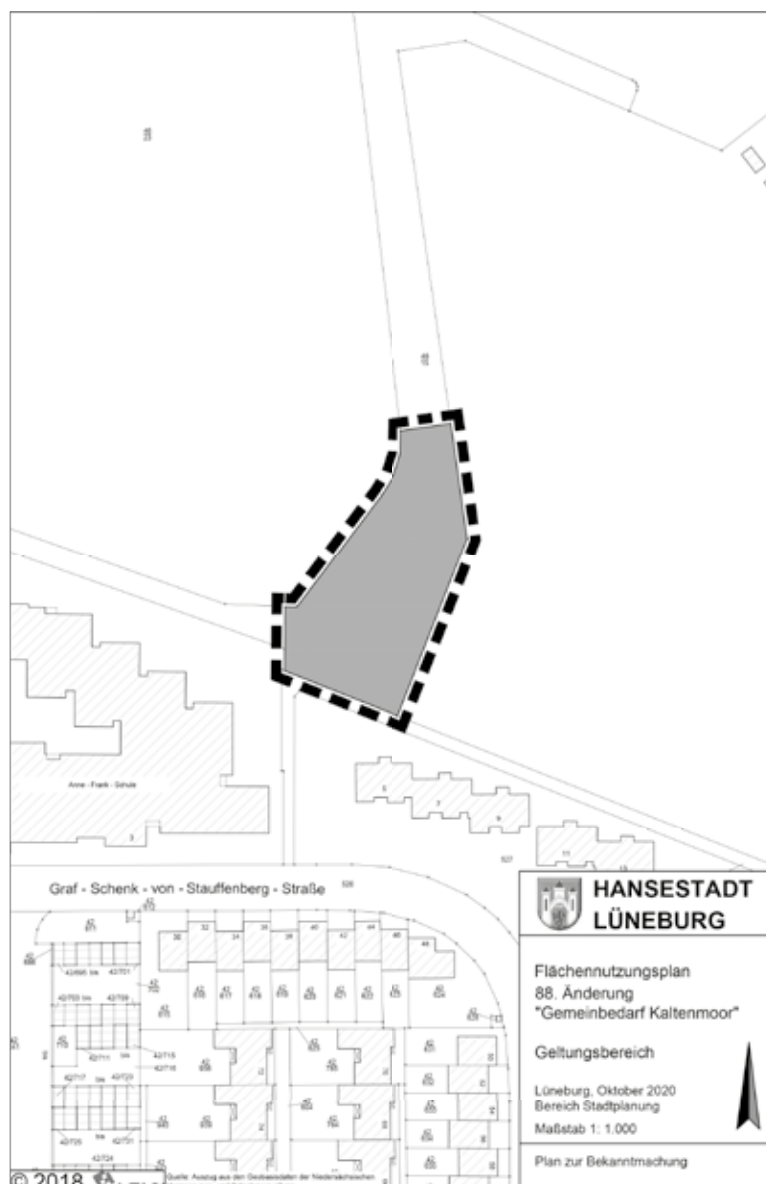
B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 29.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ mit Geltungsbereich nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Der Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Lüneburg für den Teilbereich „Gemeinbedarf Kaltenmoor“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **30.10.2020** bis einschließlich **30.11.2020** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Plans mit der Begründung sowie dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Erfordernis der Standort-Alternativen- und 0-Varianten-Prüfung, u.a. wegen Lage in öffentlicher Grünfläche, und Kritik an tlw. Baumverlust (UNB und Naturschutzverband)
- Sichtung einer Zauneidechse durch einen Reptilien-Experten (Naturschutzverband)

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Umweltbericht mit zusätzlicher Vorabschätzung zum naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf (u. wegen Zauneidechsen-Sichtung durch BUND-Experten)

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Derzeit ist das Gebäude Neue Sülze 35 der Hansestadt Lüneburg für Publikum verschlossen. Es wird gebeten für den Eintritt in das Gebäude die vorhandene Klingel zu nutzen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, kann unter der Telefonnummer 04131-3093420 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093420 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB gilt ergänzend für Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Auslegungsunterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 19.10.2020

In Vertretung

Gez.

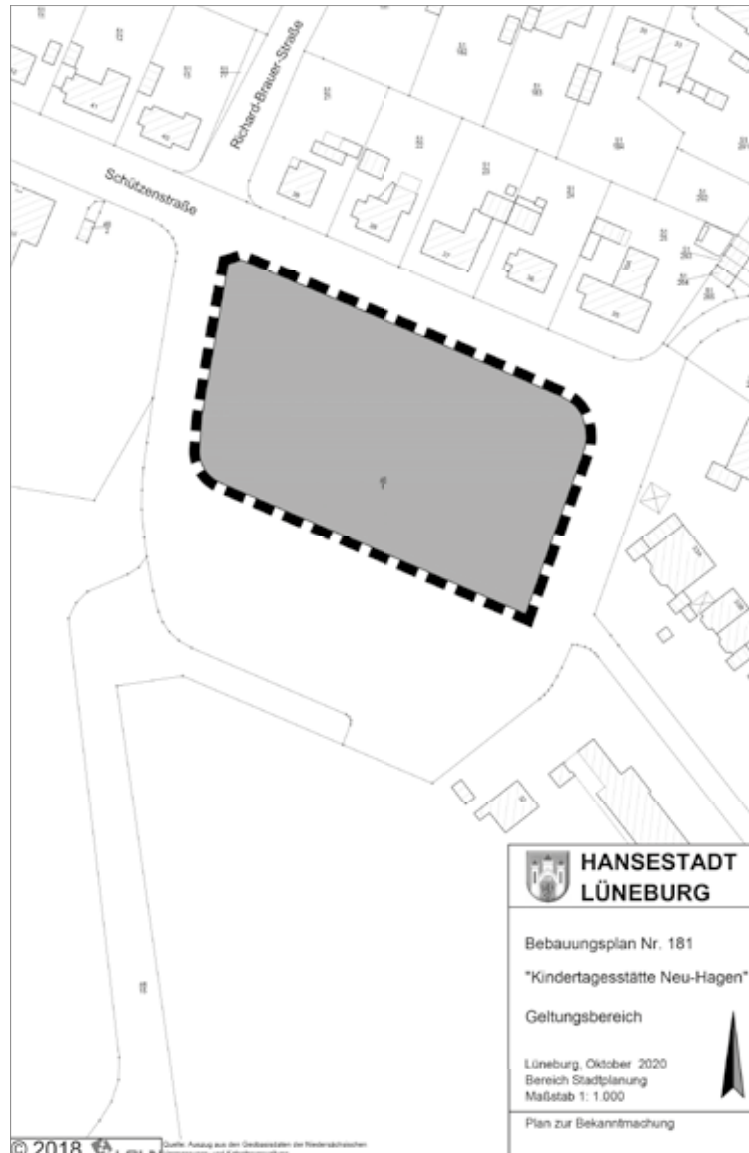
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 29.09.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 181 „Kindertagesstätte Neu-Hagen“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom **30.10.2020** bis einschließlich **30.11.2020** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Neben dem Entwurf des Plans mit der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und Naturschutzverbänden mit Umweltbezug zu:

- Hinweis, auf der Fläche vorhandenes Saatgut für geplantes Grasdach zu verwenden (UNB)
- Hinweise aus Luftbild-Auswertung zu ehem. militärischer Nutzung und ehem. Bombentrichter
- Aufforderung einen Kita-Bedarfs-Nachweis und eine Standort-Alternativen-Abwägung durchzuführen, Hinweis zu Erhaltungsbedarf für die vorhandene Magerwiese und Prüfbedarf zur Insekten-Population (Naturschutzverband)

Eingaben aus der Öffentlichkeit mit Umweltbezug zu:

- Verschattung durch geplanten Baukörper, erheblicher Belastung der Anwohner durch zusätzlichen Kita-Verkehr und den Verlust von Freibad-Bedarfs-Stellplätzen, Zunahme der Behinderung des Busverkehrs, Aufforderung zur Prüfung von Kita-Bedarf und Standortalternativen

Fachgutachten zu folgenden Themen mit Umweltbezug:

- Fachgutachten Grünordnung / Artenschutz mit einer Biotoperfassung und artenschutzrechtlichen Potential-Untersuchungen zu Fledermäusen, Brutvögeln sowie Aussagen zu Reptilien und Insekten
- Mobilitätsuntersuchung mit Angaben zu fußläufiger, Fahrrad- und Buserschließung, zu erfolgter Kfz-Verkehrszählung und Freibad-Stellplatznutzung, insb. an Spitzentagen

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden.

Die Auslegung erfolgt unter den jeweils aktuell geltenden Schutzmaßnahmen nach der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektion mit dem Corona-Virus.

Derzeit ist das Gebäude Neue Sülze 35 der Hansestadt Lüneburg für Publikum verschlossen. Es wird gebeten für den Eintritt in das Gebäude die vorhandene Klingel zu nutzen. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, kann unter der Telefonnummer 04131-3093420 ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter vor Ort oder telefonisch unter 04131-3093420 zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)) wird die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ausgeschlossen.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Auslegungsunterlagen sind auch online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg in der Rubrik „Stadt und Politik / Aktuelles / Bekanntmachungen“ verfügbar (<https://www.hansestadtlueneburg.de>). Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame/rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) zugänglich.

Lüneburg, 19.10.2020

In Vertretung

Gez.

Gundermann

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung des städtischen Parkhauses „Lüne-Park“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/ 2010 S.576), geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/ 2011 S.353), Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 (Nds.GVBl. Nr.28/ 2011 S.422), in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Lüneburg betreibt das Parkhaus „Lüne-Park“ als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzung

- (1) Das Parkhaus dient dem zeitlich befristeten Parken von Kraftfahrzeugen. Die Benutzung ist gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr gestattet.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind:
 - a) Kraftfahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind und
 - c) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Stellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
- (3) Das Parkhaus ist unbewacht (teilweise videoüberwacht).
- (4) Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellflächen parken.
- (5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden im Parkhaus Anwendung.
- (6) Den Anweisungen des beauftragten Personals ist Folge zu leisten.

Die Benutzungsordnung ist zu beachten.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Der Gebührenpflicht unterliegen Halter bzw. Halterinnen und Fahrer bzw. Fahrerinnen der in den Parkhäusern abgestellten Kraftfahrzeuge
- (2) Um eine bestmögliche Auslastung des Parkraums zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes nach Maßgabe des § 4 festgesetzt.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges; sie wird mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühren betragen
 - je angefangene Stunde = 1,30 €,
 - Tageshöchstsatz = 9,00 €,

- 10-er-Tageskarte = ... 50,00 €,
 - Monatskarte = ... 52,00 € und
 - Jahreskarte = . 520,00 €.
- (2) Bezugnehmend auf Art. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Pandemie vom 29.06.2020 betragen die Parkgebühren für den Zeitraum der Umsatzsteuersenkung:
- je angefangene 65 Minuten..... = 1,30 €,
 - Tageshöchstsatz = 9,00 €,
 - 10-er-Tageskarte = ... 48,73 €,
 - Monatskarte = ... 50,69 € und
 - Jahreskarte = . 506,89 €.
- (3) Für Kinobesucher wird ein Entgelt in Höhe von 1,40 € erhoben. Dazu erhält der Kinobesucher mit der Kinokarte ein einmalige Ausfahrt Ausfahrtsticket. Das Entgelt beträgt gemäß § 4 Abs. 2 1,36 € für den Zeitraum der Umsatzsteuersenkung.
- (4) Die Parkgebühren sind durch Einwerfen der erforderlichen Münzen/Scheine oder durch Zahlung per EC-Karte an den aufgestellten Kassenautomaten vor Verlassen des Parkhauses zu entrichten.
- (5) Die Parkgebühren unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die unter § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Parkgebühren beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer gem. Umsatzsteuergesetz.

§ 5 Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Parkhäuser behindern oder gemäß § 2 der Satzung die Parkhäuser unberechtigt benutzen, können auf Kosten des Halters entfernt werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ 2 oder 3 der Satzung kann die weitere Benutzung des Parkhauses untersagt werden.

§ 6 Ausnahmeregelungen

Abweichend von den vorgenannten Regelungen dieser Satzung können beim Vorliegen begründeter Fälle Ausnahmen vorgenommen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Hansestadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand des Parkhauses und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen ergeben.
- (2) Nutzer bzw. Nutzerinnen haften für Schäden aller Art, die aus Anlass der Benutzung des Parkhauses gegen- über der Hansestadt oder Dritten verursacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 08.10.2020

Mädge

Oberbürgermeister

Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder	1
§ 2	Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder	2
§ 3	Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger	2
§ 4	Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung	3
§ 5	Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich.....	3
§ 6	Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes	3
§ 7	Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit	4
§ 8	Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung	5
§ 9	Kosten für das Ratsportal.....	5
§ 10	Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) eine monatliche Pauschalentschädigung von | 60,00 € |
| b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung sowie von der Verwaltung eingeladene Sitzung ein Sitzungsgeld von | 22,00 € |

- (2) Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt ist.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder nach § 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. 1 Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs.1 Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Gemeindeverwaltung, die auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs.1 entsprechend für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die auf Grund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3 Besondere Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und die/der Vorsitzende des Rates für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

a) für den/die 1. stellv. Bürgermeister/in	50,00 €
b) für den/die 2. stellv. Bürgermeister/in	50,00 €
c) für den/die 3. stellv. Bürgermeister/in	50,00 €
d) für die/den Fraktionsvorsitzenden	40,00 € zuzüglich 5,00 € pro Fraktionsmitglied
e) für die/den Gruppenvorsitzenden	20,00 €
Benennt die Gruppe zwei Gruppenvorsitzende, erhalten diese jeweils	10,00 €.
f) Die/der Vorsitzende des Rates erhält für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung des Rates das Doppelte des unter § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungsgeldes.	
g) Die/der Vorsitzende eines Fachausschusses erhält für jede von ihr/ihm geleitete Fachausschusssitzung das 1 ½fache des unter § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungsgeldes.	
- (3) Im Falle der Verhinderung eines stellv. Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt.
- (4) Für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 4 Aufwendungen für eine Erwachsenen- und Kinderbetreuung

Auf Antrag werden neben den Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 die nachgewiesenen Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung zur Teilnahme an Sitzungen erstattet. Als betreuungsbedürftig gelten hier Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sowie darüber hinaus Kinder/Jugendliche und Erwachsene auf Grund besonderer Erkrankung oder Behinderung unabhängig von einem Verwandtschaftsgrad. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.

Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 10,00 €/Sitzungsstunde begrenzt.

Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 - 3 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages gewährt.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt zwei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens ein Kind unter 12 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (3) Die Erstattung zu Abs. 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und 8 Stunden täglich begrenzt.
- (4) Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 € pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören.
- (5) § 1 Abs. 4 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

- (2) Leistungen nach Abs.1 erhalten auch die stellv. Bürgermeister/innen und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates oder des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeisters/in, über die dem Verwaltungsausschuss unverzüglich zu berichten ist.
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die folgenden in der Gemeinde Adendorf tätigen Ehrenbeamten/innen und die ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister/in	179,00 €
b) stellv. Gemeindebrandmeister/in	70,00 €
c) Ortsbrandmeister/in	90,00 €
d) stellv. Ortsbrandmeister/in	45,00 €
e) Gerätewart/in (Grundbetrag)	30,00 €
Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	7,00 €
f) stellv. Gerätewart/in (pro Ortswehr max. 2 Vertreter)	25,00 €
g) Gemeindejugendwart/in	30,00 €
h) stellv. Gemeindejugendwart/in	15,00 €
i) Jugendfeuerwehrwart/in (Ortswehr)	45,00 €
j) stellv. Jugendfeuerwehrwart/in (Ortswehr)	20,00 €
k) Kinderwart/in (Florianigruppe)	20,00 €
l) stellv. Kinderwart/in	10,00 €
m) Umweltschutzbeauftragte/r	215,00 €
n) Gleichstellungsbeauftragte	179,00 €
o) Archivar/in	179,00 €
p) Kulturbeauftragte/r	215,00 €
q) Behindertenbeauftragte/r	179,00 €
r) Seniorenbeauftragte/r	179,00 €
s) Jugendbeauftragte/r	179,00 €
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gem. Abs.1 entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen. Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für die/ den/Vertretene/n festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs.1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen. Die Dauer des Erholungsurlaubes bleibt bei der Berechnung der Zeiten außer Betracht.
- (3) Funktionsträger/innen bzw. stellv. Funktionsträger/innen, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Für von dem/von der Bürgermeister/in vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nichtvoraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (5) Durch die Leistungen nach Abs.1 und 4 gelten für den in Abs.1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen - bis auf einen evtl. Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten - als abgegolten.
- (6) Im Übrigen erhalten die nicht in Abs.1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen für ihre Tätigkeit:
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten) höchstens 13,50 €/Tag
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu acht Stunden 15,00 €/Stunde
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem BRKG (Reisekostenstufe B) gewährt. Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (7) Abweichend von § 6 Abs. 5 kann für die in § 6 Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen in Fällen außergewöhnlicher Belastung und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ein sich ergebender nachweisbarer Verdienstausschlag erstattet werden. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 €/Stunde und maximal acht Stunden begrenzt.
- (8) Die Vorschriften des § 1 Abs. 4 finden für die Leistungen nach Abs. 6 und 7 entsprechende Anwendung.

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der von der Gemeinde Adendorf gezahlten Entschädigungen gemäß dieser Satzung ist Sache des/der Empfängers/in.

§ 9 Kosten für das Ratsportal

- (1) Jedes Ratsmitglied, welches am Ratsportal teilnimmt, erhält auf Antrag eine Entschädigung wahlweise nach Absatz 2 oder Absatz 3.

- (2) Das Ratsmitglied erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen, die mit der Nutzung des Ratsportals in Verbindung stehen (insbesondere Finanzierung von Hard- und Software und Abgeltung der im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten), abgegolten. Für die Dauer der Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.400,00 € gewährt.
- (3) Das Ratsmitglied erhält zu Beginn der Ratsperiode eine Einmalzahlung für die Unterstützung zur Anschaffung eines Endgerätes in Höhe von bis zu 840,00 € sowie eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Für die Dauer der Ratsperiode wird hiermit eine Entschädigung in Höhe von 1.400,00 € gewährt.
- (4) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind und dort einen Zuschuss zur Nutzung des Ratsportals erhalten haben, wird kein Zuschuss nach den Absätzen 2 und 3 gewährt, sondern ein Ausgleich in Höhe der Differenz der Entschädigung des Landkreises und des Entschädigungsbetrages nach Absatz 2 Satz 3.
- (5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannte laufende Pauschale wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Rat für jeden Monat in voller Höhe gezahlt, indem das Ratsmitglied das Ratsportal nutzt.
- (6) Ratsmitglieder, die erst im Laufe der Ratsperiode als Ersatzpersonen ihre Ratsarbeit aufnehmen, erhalten auf Antrag eine anteilige Entschädigung in Höhe der verbleibenden Dauer der Ratsperiode.
- (7) Bei Beendigung des Mandats oder der Beendigung der Teilnahme am Ratsportal ist die gewährte Entschädigung anteilig zurückzuzahlen, sofern diese die Summe aus 25,00 € multipliziert mit der Anzahl der Monate, die das Ratsmitglied in der aktuellen Ratsperiode im Rat tätig war, übersteigt. Macht das Ratsmitglied geltend, dass eine Rückzahlung eine besondere Härte darstellt, entscheidet der Verwaltungsausschuss über diesen Einzelfall durch Beschluss.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Entschädigungssatzung vom 01. Juli 2017 außer Kraft.

Adendorf, den 11.09.2020

Maack
Bürgermeister

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit bestehenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Abweichungssatzung zur Kindertagesstättennutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2020 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 9 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von § 9 Abs. 3 werden für den Zeitraum vom 01.07.2020 – 31.07.2020 keine Gebühren für den Spätdienst erhoben.

Artikel III

Die Gebührenfreiheit nach § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

Artikel IV

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Neuhaus, den 09.10.2020

Andreas Gehrke
Bürgermeister

Förderrichtlinie der Samtgemeinde Amelinghausen für den kommunalen Hilfsfonds zugunsten von Unternehmen, die von der Corona-Pandemie 2020 betroffen sind

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

§ 3 Definitionen

§ 4 Art und Umfang der Förderung

§ 5 Antragskriterien

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

§ 7 Mitwirkungspflichten

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

§ 9 Datenverarbeitung

§ 10 In-/Außerkräfttreten

Aufgrund § 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GvBl. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 24.09.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Corona-Pandemie hat eine weltweite Wirtschaftskrise ausgelöst, die auch die Wirtschaft der Samtgemeinde Amelinghausen hart trifft. Mit dem kommunalen Hilfsfonds sollen Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschl. der Gewerbetreibenden, die durch die Corona-Pandemie unverschuldet in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, bei ihrer Geschäftstätigkeit unterstützt und vor einer Insolvenz bewahrt werden.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der Zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 27.07.2020.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Förderung

- (1) Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses für in der Samtgemeinde Amelinghausen ortsansässige Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie nachweislich einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Dieser Fall liegt insbesondere vor, wenn laufende Sachkosten oder zwingend erforderliche Personalkosten aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Umsatz- und Gewinneinbußen nicht bedient werden können und / oder die Kreditfähigkeit eine Eigenkapitalzufuhr voraussetzt.
- (2) Ziel ist es, möglichst vielen bislang wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen mit einem tragfähigem Geschäftsmodell eine zukünftige Geschäftstätigkeit zu ermöglichen, Arbeitsplätze zu sichern und Liquiditätseingänge zu kompensieren, um die Attraktivität der Samtgemeinde Amelinghausen als Wohnort und Tourismusstandort zu sichern als auch die infrastrukturelle Vorsorge für die Bevölkerung zu bewahren.

§ 2 Antragsberechtigung und Ausschluss

- (1) Antragsberechtigt sind Unternehmen
 - a. im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), die bis zu 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) beschäftigen, ihren Betrieb sowie ihre Hauptniederlassung am 01.03.2020 und bei Antragstellung in der Samtgemeinde Amelinghausen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angemeldet haben und
 - b. die durch die Corona-Pandemie nachweislich einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden ihres bisherigen Geschäftes zu verzeichnen haben und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind und
 - c. die eine positive Fortführungsprognose über den 31.12.2020 hinaus aufweisen können (eine positive Fortführungsprognose liegt vor, wenn eine Kreditzusage eines anerkannten Kreditinstituts im Rahmen der Corona-Soforthilfen erteilt wurde oder diese anhand einer Liquiditätsplanung für die Jahre 2020 bis 2023 sowie der letzten verfügbaren Bilanz bzw. entsprechender Unterlagen glaubhaft gemacht wird) und
 - d. die Anträge für die aktuell verfügbaren Hilfen auf Landes- und Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie gestellt haben (Nachrangigkeit der Finanzmittel aus dem kommunalen Hilfsfonds) und
 - e. die vor dem 01.03.2020 keine fälligen Steuerschulden inkl. etwaiger Nebenforderungen bei den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen haben. Fällige Gewerbesteuerschulden aus vergangenen Veranlagungszeiträumen sind unschädlich, sofern diese infolge durch die Corona-Krise bedingten Verluste aus dem Veranlagungsjahr 2020 im Wege des gewerbesteuerlichen Verlustrücktrags voraussichtlich hinfällig werden und
 - f. bei deren Geschäftsführenden, Vorständen oder Inhabern keine Gründe im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) vorliegen und
 - g. bei denen keine Insolvenzverfahren anhängig sind oder bei denen im Zeitraum von 2019 bis zum 29.02.2020 kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse eingestellt wurde und
 - h. für die bei Antragstellung keine Gewerbeuntersagung vorliegt.

Bei der Bewertung nach Buchstabe b, c und d sind sämtliche aktuell verfügbaren Hilfen, bei Buchstabe c zudem zusätzlich die Hilfsfondsmittel selbst einzubeziehen.

Die Antragstellenden haben sich durch gültige Ausweisdokumente auszuweisen.

Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind gemeinnützige Vereine, soweit die beantragten Zuschüsse für einen nichtunternehmerischen Bereich im Sinne von § 2 UStG bestimmt sind.

- (2) Der aufgrund der Corona-Pandemie entstandene wirtschaftliche Schaden mit existenzbedrohenden Folgen, ist durch eidesstattliche Versicherung auf den Antragsformularen zu bestätigen. Die Samtgemeinde Amelinghausen behält sich auch im Nachgang eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und den, diesen zugrundeliegenden wirtschaftlichen Verhältnissen vor.
- (3) Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel.

- (4) Ausgeschlossen sind Unternehmen, die sich bereits vor dem 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben oder die, die in der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ festgelegten Höchstbeträge für Kleinbeihilfen überschreiten.

§ 3 Definitionen

- (1) Ortsansässig ist ein Unternehmen dann, wenn sein Sitz sowie seine Hauptniederlassung im Gebiet der Samtgemeinde Amelinghausen liegen.
- (2) Bei der Berechnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter § 2 Abs. 1 sind die Arbeitsverhältnisse sämtlicher verbundener Unternehmen einschließlich Organgesellschaften und Organträger im Sinne von § 2 Abs. 2 UStG sowie Franchisenehmer bzw. -gebende oder Unternehmen mit ähnlichen rechtlichen Beziehungen zu berücksichtigen. Gerechnet wird in Vollzeitäquivalenten, Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen, 450-Euro-Beschäftigungen werden mit 0,3 Äquivalenten angesetzt. Auszubildende sind mit einem Vollzeitäquivalent einzurechnen.
- (3) Ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a. trotz gewährter Soforthilfen des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zur Wiederaufnahme / Weiterführung der Geschäftstätigkeit weitere Zuschüsse erforderlich sind und
 - b. der entstandene Schaden ebenso wie die dadurch verursachte Existenzbedrohung anhand von entsprechenden Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Schadens sind jeweils alle bereits zugesagten und noch möglichen sonstigen Hilfen und noch ergreifbare Gegenmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Glaubhaft machen kann, neben dem Beibringen eigener Unterlagen, zum Beispiel durch eine Bestätigung von Wirtschaftsprüfern, von Steuerberatern oder durch die Hausbank erfolgen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von einmalig maximal 2.500 Euro. Dieser Zuschuss richtet sich grundsätzlich nach dem im Einzelfall nachgewiesenen konkreten, die Existenz sichernden Bedarf.
- (2) Der Umfang des kommunalen Hilfefonds der Samtgemeinde Amelinghausen ist auf 50.000 Euro begrenzt.

§ 5 Antragskriterien

Bei der Bewertung der eingehenden Anträge sind alle Kriterien des § 2 zu erfüllen.

§ 6 Bewilligungsbehörde und Antragsverfahren

- (1) Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch die Samtgemeinde Amelinghausen.
- (2) Anträge können ausschließlich in der Zeit vom 01.10.2020 bis zum 15.11.2020 bei der Samtgemeinde Amelinghausen gestellt werden.
- (3) Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Samtgemeinde Amelinghausen heruntergeladen werden. Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben mit allen erforderlichen Anlagen in digitaler (PDF-Format) oder schriftlicher Form an die Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen bzw. an die E-Mail-Adresse rathaus@samtgemeinde-amelinghausen.de zu stellen.
- (4) Eine Eingangsbestätigung wird unverzüglich von der Samtgemeinde Amelinghausen an die Antragstellenden versandt.
- (5) Die Zuschussgewährung erfolgt nach Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges.
- (6) Die Bewertung und Beschlussfassung eingehender Anträge antragsberechtigter Unternehmen wird nach Vorbereitung durch die Verwaltung durch den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Amelinghausen vorgenommen.
- (7) Der bewilligte Zuschuss wird von der Samtgemeinde Amelinghausen auf das vom Antragstellenden genannte Konto überwiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Auf Anforderung der Samtgemeinde Amelinghausen sind die Antragstellenden verpflichtet, die zur Aufklärung eines förderrelevanten Sachverhaltes und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrages erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich bereitzustellen.
- (2) Der Zuschuss wird als Kleinbeihilfe auf Basis der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gewährt. Grundlage hier für sind die Ziffern 3.1 und 4 der Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863, final am 19.03.2020 ergangen. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regel gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen. Neben direkten Zuschüssen beinhaltet diese Regelung auch Beihilfen in Form von Steuer- und Zahlungsvorteilen sowie rückzahlbare Vorschüsse. Für Betriebe, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind oder die Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreiben, gelten erhebliche reduzierte Höchstbeträge.

§ 8 Prüfpflichten, Strafverfolgung

- (1) Neben der Samtgemeinde Amelinghausen hat auch die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und alle dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang, ab dem Datum der Gewährung einer Zuwendung aufbewahrt werden.

- (2) Der kommunale Hilfsfond der Samtgemeinde Amelinghausen gewährt finanzielle Unterstützung für Antragsberechtigte, die aufgrund der Corona-Pandemie einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erlitten haben und hierdurch in ihrer Existenz bedroht sind. Die Samtgemeinde Amelinghausen bringt jeden Fall der Falscherklärung an Eides statt und des Betrugens zur Anzeige.
- (3) Für den Fall von Falschangaben durch die Antragstellenden behält sich die Samtgemeinde Amelinghausen eine Rückforderung der gewährten Zuschüsse vor.

§ 9 Datenverarbeitung

Die zum Zwecke der Beantragung von Leistungen aus dem kommunalen Hilfsfond der Samtgemeinde Amelinghausen erhobenen personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1, lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit der Bundesregelung Kleinbeiträgen 2020 erhoben. Die Daten werden nur für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags erhoben und weiterverarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung der Daten und der diesbezüglichen Rechte, ergeben sich aus den, dem Antrag beigefügten Datenschutzhinweisen gem. Art 13 DSGVO.

§ 10 In-/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Amelinghausen, den 24.09.2020

Claudia Kalisch
(Samtgemeindebürgermeisterin)

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Betzendorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.287.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.268.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	67.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.249.500 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.173.500 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	267.300 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	604.200 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	404.400 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.921.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.831.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 404.400 € und festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 208.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
	für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	
	nach Gewerbeertrag	400 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Betzendorf, den 15. Juli 2020

Gemeinde Betzendorf
Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 14. September 2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/12 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 26. Oktober 2020 bis zum 06. November 2020 in Zimmer 7 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 29. September 2020

Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Soderstorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Soderstorf in seiner öffentlichen Sitzung am 24.06.2020 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.495.800	0	0	1.495.800
ordentliche Aufwendungen	1.440.000	0	0	1.440.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.365.000	0	0	1.365.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.238.900	0	0	1.238.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	346.500	0	0	346.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	207.000	404.800	0	611.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	139.700	0	139.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 139.700 Euro erhöht und damit auf 139.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Soderstorf, den 24. Juni 2020

Gemeinde Soderstorf
Roland Waltereit
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07. September 2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/15 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 26. Oktober 2020 bis zum 06. November 2020 in Zimmer 7 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 29. September 2020

Roland Waltereit
Bürgermeister

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch in der Fassung vom 11.09.2018 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 Absätze 2 – 4 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jedes in Anspruch genommene Mittagessen im Rahmen der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 19.06.2020 eine Gebühr von 3,-- € erhoben.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Radbruch, 17.09.2020

Rolf Semrok
Bürgermeister

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg außerhalb der Pflichtaufgaben

Kostentarif für die Feuerwehren der Samtgemeinde Dahlenburg

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. Feuerwehrtechnisches Personal | |
| 1.1 Freiwillige Einsatzkräfte der Feuerwehr | 51,00 €/Stunde |
| 1.2 Gestellung von Brandsicherheitswachen | 140,00 €/Veranstaltung |
| 1.3 Ordner- und Parkeinweisungsdienst | 140,00 €/Veranstaltung |
| 1.4 Einsatz durch eine Brandmeldeanlage (BMA) | 800,00 €/Einsatz |
| 2. Feuerwehrfahrzeuge | |
| 2.1 TSF / ELW / MTW / PKW Gemeindebrandmeister | 197,00 €/Stunde |
| 2.2 TLF / HLF / LF / TSF-W | 160,00 €/Stunde |
| 2.3 Rüstwagen | 156,00 €/Stunde |
| 3. Ersatzteile, Materialverbrauch und Sonstiges | |
| 3.1 Ersatzteile und verbrauchtes Material (Löschmittel, Ölbindemittel usw.) werden zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Vorhaltekosten aufgerundet auf volle Euro je Einheit berechnet. | |
| 3.2 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden sind die entstandenen Kosten für Erfrischungen und Verpflegung zu erstatten. | |

Stand: 29.09.2020

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 27.08.2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Tosterglope für den Kindergarten in der Fassung der 1. Änderung vom 06.12.2018 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 - 31.08.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Die Gebührenfreiheit nach § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Tosterglope, 17.09.2020

Hermann Saucke
Bürgermeister

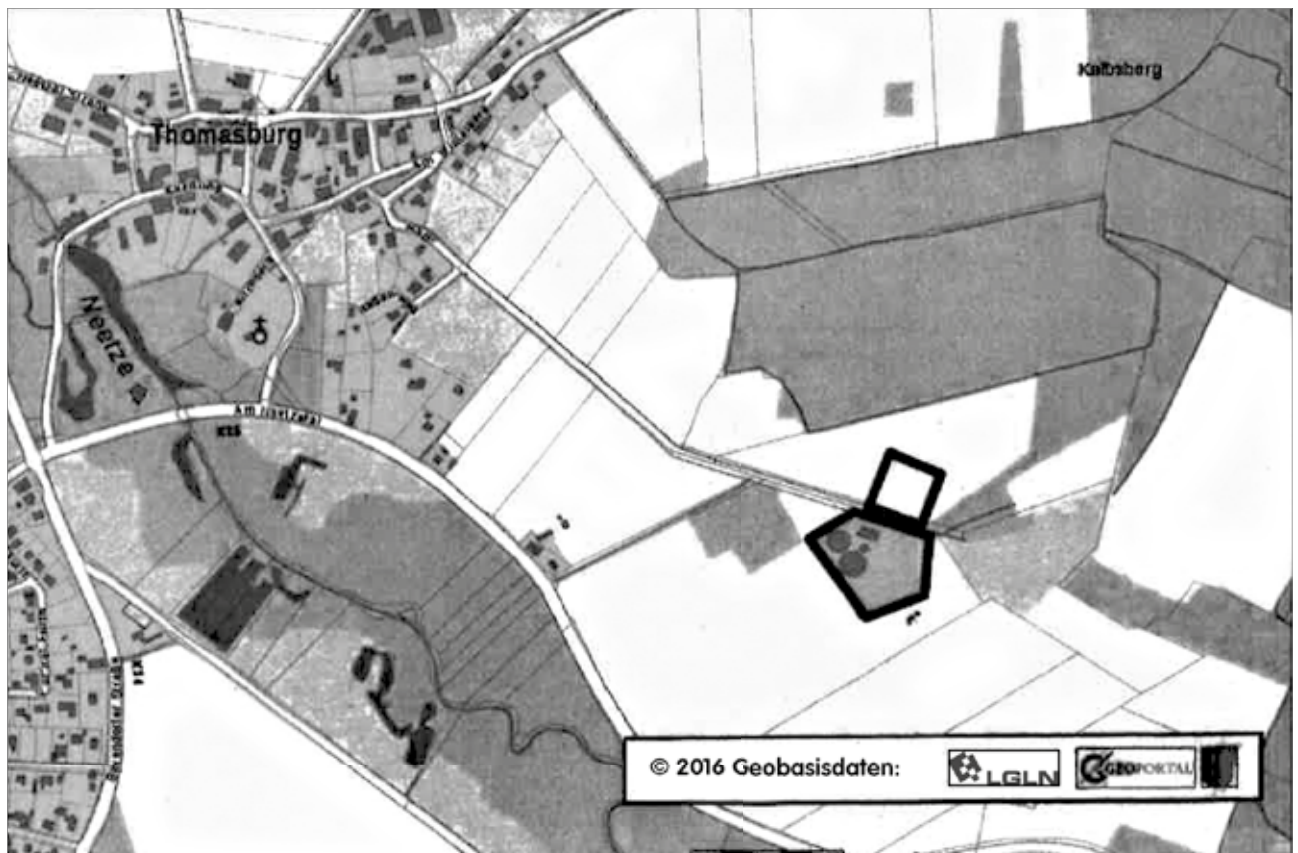
Karsten Hobbie
Gemeindedirektor

Hinweisbekanntmachung der Samtgemeinde Ostheide der Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide (Änderung und Erweiterung der Biogasanlage Thomasburg)

Der Landkreis Lüneburg hat in seiner Verfügung vom 03.07.2020 die vom Rat der Samtgemeinde Ostheide am 10.03.2020 beschlossene 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide (Änderung und Erweiterung der Biogasanlage Thomasburg) mit einer Auflage genehmigt.

Der Rat der Samtgemeinde Ostheide ist dieser Auflage in seiner Sitzung am 08.09.2020 beigetreten.

Die örtliche Lage der Änderungsfläche ist aus dem abgedruckten Planabschnitt zu ersehen. Der Geltungsbereich ist durch eine Linie umrandet.



Die 26. Änderung liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Samtgemeindeverwaltung Ostheide, Zimmer 1.4, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Besuchszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Im übrigen weise ich darauf hin, dass gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung geregelt ist. Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Ostheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß 6 Abs. 5 des BauGB wirksam.

Barendorf, 24.09.2020

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Thomasburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 05.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 4 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder berührt er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. die in § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen entstanden, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner neben den in §§ 2 und 3 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dieses gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.

**§ 6
Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet:
 - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld einer anderen/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

**§ 7
Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 8
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 9
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit Ablauf des Tages nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Thomasburg, den 05. Oktober 2020

Dieter Schröder
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Thomasburg

Tarif-Nr.	Gegenstand	€
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)	50,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und/oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)	
2.1	Erklärungen zum Vorkaufsrecht bei einem Vertragswert bis 250.000,00 €	50,00
	über 250.000,00 €	100,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	3,00 bis 300,00

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Thomasburg (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 02. 2018 (Nds. GVBl. S. 22) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 23. Juli 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 06. 08. 2002 wird wie folgt neu gefasst:

4. Bei Gemeindestraßen i. S. von § 47 Nr. 3 NStrG,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v. H.
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v. H.

c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen

70 v. H.

§ 2

§ 6 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 06. 08. 2002 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
- Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmte Fläche – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 oder in allen anderen Gebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei eine Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung oder Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung oder Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d – g) oder die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3. - 5.) wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchstzulässige Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 4. Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit,
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a) BauNVO oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 10. 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung ersetzten Satzungsregelungen außer Kraft.

Thomasburg, den 23. Juli 2018

Dieter Schröder
Bürgermeister

Zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Jahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Echem in der Sitzung am 16.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	737.000	13.000	38.000	712.000
ordentliche Aufwendungen	733.600	0	13.000	720.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	700.400	13.000	38.000	675.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	669.200	0	13.000	656.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	60.000	0	0	60.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	425.000	135.000	0	560.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	100.000	0	100.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	760.400	113.000	0	873.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.094.200	100.000	0	1.194.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderung bei den Wertgrenzen.

Echem, 16. September 2020

Heuer
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Echem für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg erfolgte am 15.10.2020 unter dem Az. 34.41-15.12.10/93.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 23.10. bis 30.10.2020 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Echem, 15.10.2020

Heuer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg des Bebauungsplans Nr. 5 „Hinter dem Kirchhof“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2020 den Bebauungsplan Nr. 5 „Hinter dem Kirchhof“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

im Gemeindebüro, Lüdersburger Str. 32 , 21379 Lüdersburg

während der Dienststunden

montags von 18.00 – 19.30 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter dem Kirchhof“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ gegenüber der Gemeinde Lüdersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

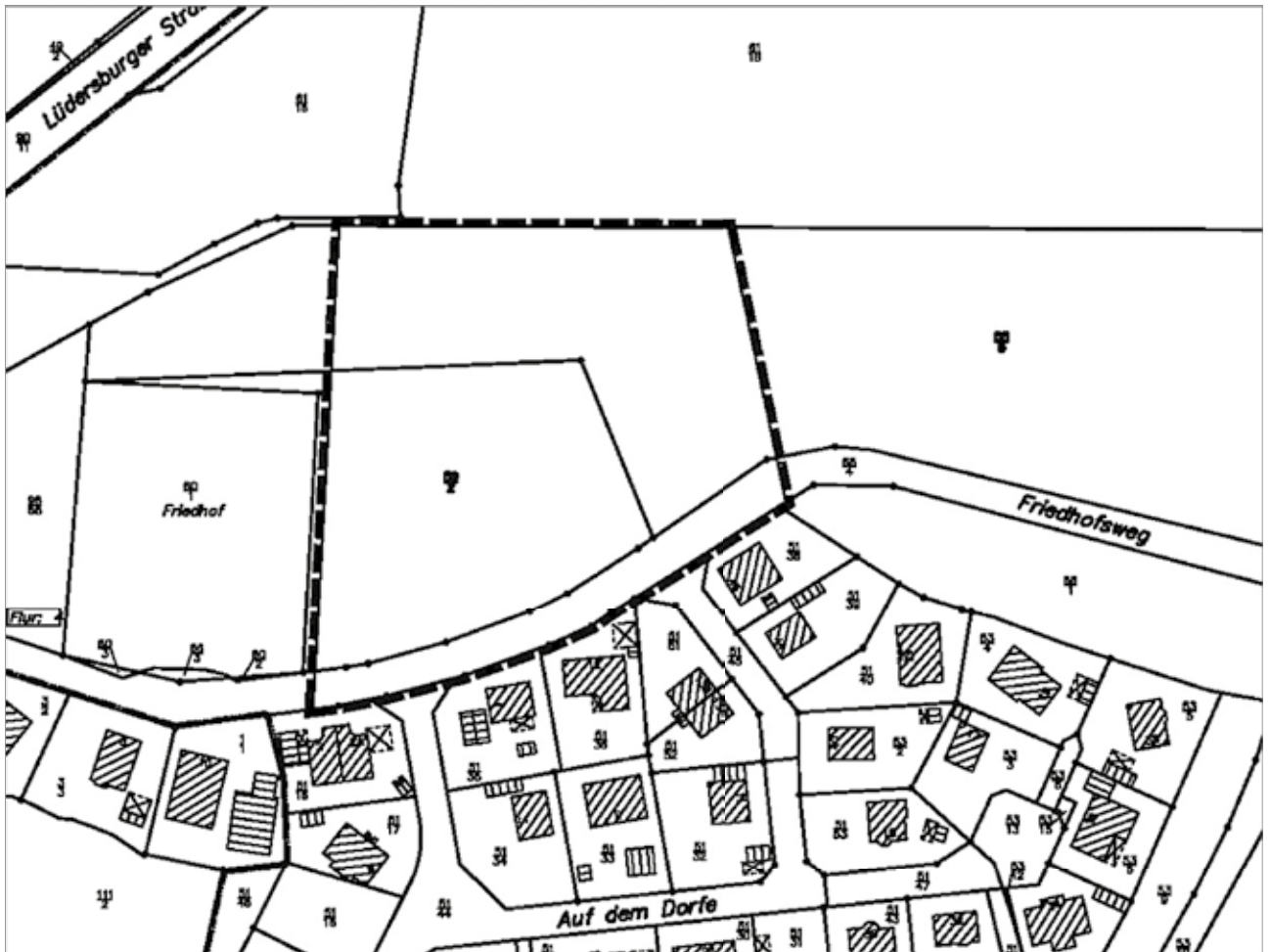
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.


Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Hinter dem Kirchhof“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter dem Kirchhof“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Maßstab 1:2000) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter dem Kirchhof“ mit ÖBV und mit 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“ (Maßstab 1:2000)

Lüdersburg, den 16.10.2020
gez. Bockelmann

Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lüdersburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) sowie der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg am 17.09.2020 folgende Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.01.1975, geändert durch 1. Satzung vom 30.12.1982 sowie durch 2. Satzung vom 22.11.1995 und durch Euro-Glättungssatzung vom 14.01.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

- | | |
|---------------------------------|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| a) für den ersten Hund | 50,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 110,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lüdersburg, den 17.09.2020
gez. Bockelmann

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates der GfA Lüneburg gkAÖR

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAÖR wird am 10. November 2020 um 16.00 Uhr zu seiner 41. Sitzung, welche öffentlich ist, im Vortragsraum der GfA Lüneburg, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, zusammenkommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

- TOP 1 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 2 a) Gebührenkalkulation Landkreis Lüneburg
b) Änderung der Abfallgebührensatzung Landkreis Lüneburg
- TOP 3 a) Gebührenkalkulation Hansestadt Lüneburg
b) Änderung der Abfallgebührensatzung Hansestadt Lüneburg
- TOP 4 Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
- TOP 6 Schließung der Sitzung

Gemäß § 16 Abs. 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAÖR wird der Termin öffentlich bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Pandemie ist die Teilnehmerzahl an der öffentlichen Sitzung stark eingeschränkt und setzt eine Voranmeldung mit Angabe der vollständigen Kontaktdaten voraus.

Nur mit einer schriftlichen Bestätigung kann die Teilnahme von Besuchern erfolgen. Schreiben Sie bitte an: info@gfa-lueneburg.de

Oliver Schmitz
Vorstand